



S a t z u n g

Förderverein der Kindertagesstätte Bad Homburg Stadtmitt e.V.

Satzung

Fassung vom 17. Oktober 2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Kindertagesstätte Bad Homburg Stadtmitt. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Homburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die unterstützende Förderung der Arbeit an der Kindertagesstätte Bad Homburg Stadtmitt sowie die Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder in Krippe, Kindergarten und Hort.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Kindertagesstätte Bad Homburg Stadtmitt i. S. d. § 58 Nr.1 der Abgabenordnung (AO)
 - zur Anschaffung und Bereitstellung von Ausstattungsgegenständen sowie Lehr- und Lernmitteln
 - zur Durchführung und Mitgestaltung von Veranstaltungen
 - zur Beschaffung und Ausstattung von Räumen, Spielanlagen und kulturellen Einrichtungen oder durch die Gewährung von Beihilfen hierzu
 - sonstige diesen Zwecken dienende Maßnahmen und Beihilfen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Vermögen

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitwirkung im Verein ist ehrenamtlich.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele zu fördern und die Satzung anzuerkennen. Der Verein wendet sich daher nicht nur an alle Eltern, sondern auch an Freunde und Förderer.
- (2) Mitglieder, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt- durch Tod- durch Kündigung- durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung, sofern ein wichtiger Grund vorliegt und der Ausschluss vom Vorstand beantragt wird.

§ 6 Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines selbstbestimmten Beitrags, der jedoch mindestens der Höhe des Mindestbeitrages in Höhe von 24 Euro entsprechen muss. Der Beitrag muss jährlich per Überweisung oder Lastschrift auf das Konto des Fördervereins der Kindertagesstätte Bad Homburg Stadtmitte e.V. gezahlt werden. Eine Barzahlung des Beitrags ist nicht möglich.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird für die Amtszeit von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- (2) Der Vorstand besteht aus:
- a. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
 - b. der Stellvertreterin/dem Stellvertreter
 - c. der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - d. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - e. einer Beisitzerin/einem Beisitzer.

Diese 5 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für ihre Ämter gewählt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

(4) Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. In diesen Ausschüssen können in besonderen Fällen auch Personen aufgenommen werden, die nicht Mitglied sind.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Geschäftsführender Vorstand nach §26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(2) Ihm obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung der Mittel.

- (3) Für die innere Ordnung des Vorstandes gilt folgendes:
- a. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, sooft es die Lage der Geschäfte des Vereins erfordert. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Sitzungen des Vorstands können auch als virtuelle-Versammlung stattfinden.
 - b. Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung Niederschrift aufzunehmen und die gefassten Beschlüsse festzuhalten.
 - c. Der Schatzmeister verwaltet die Mittel und die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht vorzulegen.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres einberufen.
- (2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und gibt sie mit der Einladung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen bekannt. Die Einladung erfolgt durch Versendung per E-Mail oder per Post an die Mitglieder an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift.
- (3) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte, insbesondere Rede-, Auskunfts-, Antrags- und Stimmrechte uneingeschränkt im Wege der elektronischen Kommunikation (Virtuelle Mitgliederversammlung) ausüben können. In der Einladung zur virtuellen Mitgliederversammlung ist auch anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest und kommuniziert diese in der Einberufung/Einladung.
- (4) Die virtuelle Versammlungsteilnahme erfolgt in einem nur für Mitglieder mit deren Zugangsdaten zugänglichen Meetingraum unter Wahrung einer gegenseitigen, ständigen Video- und Audiosignalübertragung. Sind virtuell teilnehmende Mitglieder dem Vorstand nicht persönlich bekannt, ist deren Identität bei Einwahl durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises über die Videofunktion des technischen Endgeräts oder eine entsprechende vorherige Identitätsprüfung festzustellen. Virtuell teilnehmende Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis nehmen können.
- (5) Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der virtuellen Versammlung Sorge zu tragen. Im Übrigen sind die nachfolgenden Vorschriften zur Präsenzversammlung bei der virtuellen Versammlung entsprechend zu berücksichtigen.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung soll der Vorsitzende führen. Er legt der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung ab und berichtet über die Vorhaben für das neue Geschäftsjahr. Ferner ist über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
- (7) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der in der Tagesordnung angekündigten Angelegenheiten auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Der Vorstand ist berechtigt, diese Bevollmächtigung für einzelne Versammlungen auszuschließen. Dies muss in der Einladung bekannt gegeben werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
- (9) Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Verfahren zulässig.
- (10) Anträge von Mitgliedern sind spätestens drei Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Mitglieder jederzeit einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies wenigstens 20% der Mitglieder des Vereines in schriftlicher Form unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(2) Die Vorschriften "Ordentliche Mitgliederversammlung" gelten hier entsprechend.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlussfähigkeit besteht dann, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung unter Wahrung der Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben und in ihr die Vorschriften des § 10 Abs. 3 Ziff. a.-c. zu ergänzen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr kann es zu einem Rumpfgeschäftsjahr kommen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte Bad Homburg Stadtmitte bzw. an die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die zur Erhaltung der Einrichtung verpflichtet ist. Diese hat das angefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge oder sonstigen dem Verein überlassenen Vermögensgegenstände nicht zurück.

Bad Homburg, 17. Oktober 2023